EDK | CDIP | CDPE | CDEP |
Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

22. Juni 2023

Erläuterungen zum Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen in Logopädie (4.2)

350-33.22.2.2

Generalsekretariat | Secrétariat général
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
+41 31 309 51 11, edk@edk.ch, edk.ch

Gemeinsam für Bildung, Kultur und Sport
Au service de l'éducation, de la culture et du sport
Insieme per l'educazione, la cultura e lo sport
Ensemen per l'educaziun, la cultura ed il sport

Einleitung

Die *Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)* vom 18. Februar 1993 bezeichnet in Artikel 4 die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) als Anerkennungsbehörde. Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 erlässt die EDK die Anerkennungsreglemente, und zwar nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände. Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt (Artikel 2 der Vereinbarung). In den Zuständigkeitsbereich der EDK fallen die Lehrberufe und die schulischen Berufe der Sonderpädagogik zu denen auch die Logopädie gehört. Die Artikel 6 und 7 der Vereinbarung definieren, was zwingend zu regeln ist. Festgelegt werden Mindestanforderungen, die als Voraussetzung für die schweizerische Anerkennung erfüllt sein müssen. Das vorliegende Reglement ist das Ergebnis einer Totalrevision des bisherigen Anerkennungsreglements von 2000. Die Revision der schulischen Berufe der Sonderpädagogik hatte der Vorstand im Anschluss an die Revision der Lehrberufe, aus welcher 2019 das *Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen* hervorging, in Auftrag gegeben; in der Folge arbeitete eine breit abgestützte Arbeitsgruppe den Entwurf aus. 2022 wurde bei den Kantonen und weiteren Adressaten eine Anhörung zum Entwurf durchgeführt. Die Plenarversammlung der EDK verabschiedete das neue Reglement am 22. Juni 2023. Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Erläuterungen nehmen wo nötig explizit Bezug auf die bisherigen Rechtsgrundlagen.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt im Sinne von Mindestanforderungen die schweizerische Anerkennung von Hochschuldiplomen, die zur Berufsausübung in Logopädie befähigen.

In *Artikel 1* werden der Gegenstand und der Geltungsbereich des Anerkennungsreglements definiert. Während im bisherigen *Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000* die Ausbildungen in Logopädie und Psychomotoriktherapie im selben Erlass geregelt werden, sind die beiden Ausbildungen neu in einem je separaten Reglement geregelt.

Des Weiteren wird der Grundsatz festgehalten, dass es sich bei den Regelungen um Mindestanforderungen handelt. Die Diplomanerkennungsvereinbarung legt in Artikel 7 Absatz 1 fest: „Die Anerkennungsvoraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss.“ Dies bedeutet, dass die Kantone in ihren Ausbildungen mehr verlangen können, als für die Anerkennung gefordert wird, es sei denn, es gelten Voraussetzungen ausserhalb des Anerkennungsreglements.[1] Die Diplomanerkennungsvereinbarung führt dies an oben erwähnter Stelle aus: „[…] Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.“[2] Im Sinne einer Mindestanforderung sind insbesondere die im Anerkennungsreglement vorgegebenen Umfänge der jeweiligen Studienbereiche zu verstehen. Das Signalwort «mindestens» macht die entsprechenden Bestimmungen kenntlich (siehe z.B. Artikel 9). Auch die vorgegebenen Ausbildungsziele in Artikel 6 sind als Mindestanforderungen zu verstehen; den Kantonen und ihren Hochschulen steht es daher offen, im Rahmen der Ausbildungen weitere oder aber weitreichendere Ziele festzulegen. Hingegen sind die in Kapitel III «Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung» aufgeführten Bestimmungen abschliessend. Die vorliegenden Erläuterungen führen jeweils aus, wann eine Anforderung als Mindestanforderung zu verstehen ist.

[1] Z.B. allgemeiner Hochschulzugang mit der gymnasialen Maturität ohne zusätzliche Anforderungen.

[2] Z.B. Festlegung des Bachelor-Studiums auf 180 ECTS-Punkte in der Verordnung Koordination Lehre des Hochschulrats.

Art. 2 Definitionen

[1]Logopädinnen und Logopäden arbeiten mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und sind im Frühbereich, im Bereich der schulischen Bildung, in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie in selbstständigen Praxen tätig. Sie sind ausgebildet für evidenzbasierte Prävention, Erfassung und Diagnostik, Therapie, Förderung, Beratung, Rehabilitation bei Störungen der Kommunikation, der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Stimme, des mathematischen Verständnisses, des Schluckens und des orofazialen Bereichs.

[2]Quereinsteigende sind berufserfahrene Personen, die eine Ausbildung zur Logopädin oder zum Logopäden absolvieren. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie 27-jährig oder älter sind, eine dreijährige Ausbildung der Sekundarstufe II abgeschlossen haben und über Berufserfahrung im Gesamtumfang von drei Jahren (in Vollzeit oder in Teilzeit verteilt auf maximal acht Jahre) verfügen.

[3]Formale Bildung ist eine geregelte Ausbildung, die zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, der höheren Berufsbildung oder zu einem Hochschulabschluss führt. Werden Leistungen im Rahmen formaler Bildung auf Hochschulstufe erworben, wird von Studienleistungen gesprochen.

[4]Nicht-formale Bildung meint strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung, insbesondere Weiterbildung.

[5]Informelle Bildung wird ausserhalb strukturierter Bildung erworben.

In *Artikel 2* werden Begriffe definiert, die im Reglement mehrmals vorkommen und/oder nicht selbsterklärend sind.

Absatz 1 definiert die Profession der Logopädie und nennt deren zentrale Tätigkeitsfelder. Neu wird abweichend vom bisherigen Reglement der Bereich der «Störungen des mathematischen Verständnisses» explizit als Tätigkeitsfeld genannt. Logopädinnen und Logopäden werden regelmässig mit dem Thema Dyskalkulie konfrontiert, da beeinträchtigte sprachliche Kompetenzen unter anderem auch die Entwicklung des mathematischen Verständnisses beeinflussen können. Die Erweiterung der Tätigkeitsfelder bedeutet nicht, dass der Kompetenzbereich der Dyskalkulie primär oder ausschliesslich dem Berufsfeld der Logopädie zuzuordnen ist. Im Gegenteil, die Kooperation zwischen Logopädinnen und Logopäden und weiteren Fachpersonen aus dem Schulfeld (z.B. schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen) ist für die Arbeit im Bereich Dyskalkulie zwingend.

Absatz 2: Quereinsteigende, also berufserfahrene Personen, auch „Berufswechsler“ genannt, sind zunächst durch drei Merkmale definiert: Alter, Abschluss und Berufserfahrung. Letztere muss insgesamt mindestens drei Jahre in Vollzeit umfassen, verteilt auf maximal acht Jahre (denkbar ist beispielsweise ein Pensum von 50 Stellenprozent während sechs Jahren). Die weiteren Voraussetzungen, die sie für die Zulassung zur Ausbildung erfüllen müssen, sind in Artikel 4 Absatz 2 festgehalten.

Quereinsteigende müssen nicht zwingend «sur dossier» aufgenommen werden. Es kann auch sein, dass sie über eine gymnasiale Maturität oder über einen anderen Zulassungsauseis gemäss Artikel 4 verfügen.

Die *Absätze 3, 4* und *5* bezeichnen verschiedene Arten des Erwerbs von Bildung – formal, nicht-formal, informell – welche für die Anrechnung an eine Ausbildung von Bedeutung sind (siehe Artikel 8).

II Formelle Voraussetzungen für die Anerkennung[3]

Art. 3

Anerkannt werden können Diplome, die zur Berufsausübung in Logopädie befähigen, erworben an einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule, die auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die

[3] Zu den Begriffen „Anforderungen“ und „Voraussetzungen“: Das Erfüllen der „minimalen Anforderungen“ ist Voraussetzung für die Anerkennung. Wenn es beispielsweise um Inhalt und Umfang der Ausbildung geht, soll im Folgenden von „Anforderungen“ (an die Ausbildung) gesprochen werden, welche für die Anerkennung erfüllt sein müssen. Der Begriff „Voraussetzung“ wird verwendet, wenn es um Tatbestände geht, welche die Studierenden (beispielsweise für die Zulassung zur Ausbildung oder für die Erteilung des Diploms) individuell erfüllen müssen.

Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 institutionell akkreditiert ist und deren Ausbildung, die im vorliegenden Reglement festgelegten minimalen Anforderungen erfüllt.

Artikel 3 legt die formellen Voraussetzungen für eine EDK-Anerkennung fest. In den geltenden Reglementen sind kantonale oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome Gegenstand der Anerkennung. Mittlerweile handelt es sich jedoch bei den meisten Ausbildungsinstitutionen um Hochschulen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Aus diesem Grund sind die vergebenen Diplome meist weder «kantonal» noch «kantonal anerkannt». Die Formulierung im Reglement wurde deshalb entsprechend angepasst: Gegenstand der Anerkennung sind die Diplome einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule.

Auch das bisherige Diplomanerkennungsreglement sieht vor, dass die EDK nur Abschlüsse von Hochschulen anerkennt. Logopädinnen und Logopäden werden aktuell an Pädagogischen Hochschulen und an Fachhochschulen ausgebildet. Die Artikel 27 bis 29 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 30. September 2011 sehen für alle Hochschulen die institutionelle Akkreditierung vor. Diese ist unter anderem die Voraussetzung dafür, dass sich eine Institution Pädagogische Hochschule oder Fachhochschule nennen darf. Aus diesem Grund ist die institutionelle Akkreditierung eine zwingende Voraussetzung für die Diplomanerkennung.

Weiter wird ausgeführt, dass die Ausbildungen „minimalen Anforderungen“ bzw. Mindestanforderungen genügen müssen, damit der Abschluss anerkannt werden kann. Siehe auch Erläuterungen zu Artikel 1.

III Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

Die Voraussetzungen für die Zulassung werden in den Artikeln 4 und 5 geregelt:

Art. 4 Zulassung zur Ausbildung auf Bachelorstufe

[1]Die Zulassung zur Bachelorausbildung gemäss Artikel 7 Absatz 1 erfordert eine gymnasiale Maturität, eine bestandene Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen oder ein Hochschuldiplom.

[2]Ebenfalls zugelassen werden können

a. Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit mehrjähriger Berufserfahrung, sofern sie vor Studienbeginn im Rahmen einer Prüfung den Äquivalenznachweis zur gymnasialen Maturität erbringen,

b. Quereinsteigende, sofern die Hochschule deren Studierfähigkeit im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens "sur dossier" festgestellt hat.

Artikel 4 regelt die Zulassung zu den Ausbildungen, welche auf Bachelorstufe stattfinden. Die Anforderungen in Artikel 4 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen. Die Bestimmungen im bisherigen Reglement wurden zusammengefasst und vereinfacht. Die wenigen Punkte, in denen das neue Reglement vom bisherigen Recht abweicht, werden im Folgenden erläutert.

Absatz 1 entspricht sinngemäss Artikel 24 Absatz 1 HFKG.

Die *Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen* und das Hochschuldiplom – bisher Abschluss einer Fachhochschule – sind hinsichtlich des Hochschulzugangs Äquivalente der gymnasialen Maturität.

Die bisher im Anerkennungsreglement genannte Zulassung mit EDK-anerkanntem Lehrdiplom ist weiterhin vor-

gesehen, für die altrechtlichen Lehrdiplome allerdings in den Schlussbestimmungen (Artikel 24). Wer über ein neurechtliches Lehrdiplom verfügt, wird aufgrund des Hochschuldiploms zugelassen.

Absatz 2 fasst die weiteren Zulassungsmöglichkeiten zusammen:

- gemäss Buchstabe a mit einer Prüfung in Allgemeinbildung, um das Delta zu den erforderlichen Zulassungsausweisen gemäss Absatz 1 zu kompensieren,
- gemäss Buchstabe b als alternativer Weg – Zulassung sur dossier – für Quereinsteigende bzw. Berufswechsler, die nicht über einen der formalen Zulassungsausweise gemäss Absatz 1 verfügen.

Im Einzelnen zu *Buchstabe a*: Inhaberinnen und Inhaber eines anderen Ausweises der Sekundarstufe II als den in Absatz 1 genannten, also

- Berufsmatura,
- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mit mehrjähriger Berufserfahrung,
- Fachmittelschule oder Fachmatura, etc.

können im Rahmen einer Prüfung den Nachweis einer genügenden Allgemeinbildung erbringen. Die Kandidatinnen und Kandidaten legen eine Prüfung ab, deren Anspruchsniveau der gymnasialen Maturität bzw. der *Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen* (seinerzeit neu eingeführt als „Passerelle Dubs“) entspricht. Es handelt sich auch hier nicht um die „Passerelle“ an sich, sondern um eine Prüfung, deren Ansprüche jenen der *Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen* entsprechen. Sie ermöglicht den Zugang zur Bachelorausbildung in Logopädie; ein allgemeiner Hochschulzugang ist damit nicht verbunden. Wer diese Prüfung absolviert, weist das gleiche Allgemeinbildungsniveau wie in Artikel 4 Absatz 1 dieses Reglements nach, sinngemäss wie in Artikel 24 Absatz 1 HFKG.

Statt wie bisher von „Ergänzungsprüfung“ wird neu von „Prüfung“ gesprochen. Die Prüfung ist wie bisher vor dem Studienbeginn zu absolvieren. Eine Prüfung stellt eine Möglichkeit dar, ein bestimmtes Allgemeinbildungsniveau nachzuweisen; die Wege dorthin können hinsichtlich Intensität, Umfang und Form sowie je nach individuellen Vorkenntnissen und Situationen verschieden sein (Kurs oder individuelle Vorbereitung). Die Chancen, in die Ausbildung aufgenommen zu werden, sind mit einer Prüfung für alle gleich.

Absatz 2 Buchstabe b fasst die bisherigen Bestimmungen zum Quereinstieg über eine „Sur-dossier“-Aufnahme zusammen, wie sie die EDK 2013 geregelt hatte. Beim Quereinstieg handelt es sich um eine zusätzliche, alternative Möglichkeit, ins Studium aufgenommen zu werden.

Die Sur-dossier-Aufnahme ist für Quereinsteigende (siehe Artikel 2 Absatz 2) vorgesehen, die nicht über einen formalen Zulassungsausweis im Sinne der Absätze 1 oder 2 Buchstabe a verfügen. Ihre Studierfähigkeit wird aufgrund ihres Dossiers festgestellt, in dem sie entsprechende Leistungen ausweisen. Als Alternative zur Zulassung sur dossier besteht für diese berufserfahrenen Personen auch die Möglichkeit, die Prüfung in allgemeinbildenden Fächern im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a zu absolvieren.

Die Ausbildungsinstitutionen haben im Rahmen der Rektorenkonferenz die Sur-dossier-Aufnahme koordiniert; sie haben vereinbart, wie bei der Aufnahme „sur dossier“ von Quereinsteigenden vorzugehen ist, und ein mehrstufiges Sur-dossier-Aufnahmeverfahren festgelegt, das mittlerweile angewendet wird (*Vereinbarung der Mitglieder der Kammer PH swissuniversities zur Harmonisierung der Aufnahme sur dossier (ASD)* vom 3./4. Juni 2015). Allerdings ist zu präzisieren, dass nicht alle Hochschulen der Vereinbarung beigetreten sind.

Die Zulassung mit ausländischen Ausweisen wird nicht explizit geregelt. Die Hochschulen prüfen die Äquivalenz zu den schweizerischen Ausweisen, deren Zulassung das Reglement vorsieht.

Art. 5 Zulassung zur Ausbildung auf Masterstufe

Die Zulassung zur Masterausbildung gemäss Artikel 7 Absatz 2 setzt einen Bachelorabschluss in einem Nachbargebiet der Logopädie voraus. Die Ausbildungsinstitutionen können zusätzliche, für das Studium in Logopädie relevante Auflagen formulieren.

Die Universitäten bzw. Kantone Genf und Neuenburg bieten ihre Logopädie-Ausbildung nicht auf Bachelor- sondern auf Bachelor- und Masterstufe an. Die Universitäten Genf und Neuenburg sehen vor, dass die Studierenden zunächst einen Bachelor in Psychologie (Genf) bzw. en lettres et sciences humaines (Neuenburg) absolvieren; anschliessend folgt der Masterstudiengang in Logopädie (an beiden Universitäten ist der Zugang zum Masterstudiengang in Logopädie auch mit weiteren Bachelorabschlüssen möglich – jedoch meist mit Auflagen). Die enge Verzahnung von Logopädie, Psychologie und generell Geisteswissenschaften hat in der französischsprachigen Schweiz eine lange Tradition. So wurde bspw. in Genf bereits vor Einführung der EDK-Diplomanerkennung das Diplom in Logopädie zusammen mit einem Lizenziat in Psychologie erworben.

Mit der Bestimmung in *Artikel 5* soll diesem Umstand – im Gegensatz zum bisherigen Anerkennungsreglement – stärkere Beachtung geschenkt und die Anerkennung der entsprechenden Ausbildungen bzw. Diplome vereinfacht werden. Die Formulierung von Artikel 5 ist bewusst offen gewählt. So sollen die Ausbildungsinstitutionen darüber befinden, mit welchen Bachelorabschlüssen das anschliessende Masterstudium in Logopädie aufgenommen werden kann und unter welchen Auflagen – auf eine abschliessende Definition darüber, welche Bachelorabschlüsse ein Nachbargebiet zur Logopädie darstellen und welche Auflagen jeweils noch zu erfüllen sind, wurde daher verzichtet. Vielmehr soll im Rahmen der Anerkennungsverfahren überprüft werden, inwiefern sichergestellt wird, dass alle Studierenden mit Bachelorabschluss in einem Nachbargebiet der Logopädie im Rahmen des Masterstudiums die in Artikel 6 aufgeführten Ziele erreichen und die in Artikel 9 vorgegebenen Studieninhalte abgedeckt werden. Für das Masterstudium vorausgesetzte Vorkenntnisse aber auch für die spätere Berufsausübung benötigte Kompetenzen (bzgl. beruflicher Eignung siehe ebenfalls Erläuterungen zu Artikel 11) können mittels Auflagen eingefordert werden – die Hochschulen legen ebenfalls fest, bis wann eine allfällige Auflage erfüllt werden muss (vor dem Studium, im ersten Masterstudienjahr, bis zur Diplomierung, etc.).

Die Entscheidung darüber, welchem Modell die Ausbildung in Logopädie folgt (Bachelorausbildung gemäss Artikel 4 und Artikel 7 Absatz 1 oder Masterausbildung gemäss Artikel 5 und Artikel 7 Absatz 2) ist den Kantonen und ihren Hochschulen überlassen. In beiden Ausbildungsmodellen erlangen die Studierenden ein EDK-anerkanntes Diplom in Logopädie und den damit einhergehenden berufsbefähigenden Titel; der akademische Titel ist im Hinblick auf den Berufszugang nicht massgebend (siehe Ausführungen zu den Artikeln 13 und 14).

IV Anforderungen an die Ausbildung[4]

Art. 6 Ausbildungsziele

Die Absolventinnen und Absolventen erlangen in der Ausbildung Kompetenzen und Kenntnisse

a. zur Erfassung, Abklärung und Diagnose von Störungen der nonverbalen und verbalen Kommunikation, der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Stimme, des Schluckens, des orofazialen Bereichs und des mathematischen Verständnisses bei Menschen jeden Alters sowohl in einem pädagogisch-therapeutischen als auch medizinisch-therapeutischen Kontext,

b. zur Planung, Durchführung und Auswertung von Präventions-, Förder-, Beratungs- und Therapiemassnahmen in Zusammenhang mit Störungen, die unter den in Buchstabe a beschriebenen Tätigkeitsbereich fallen,

[4] Zu den Begriffen „Anforderungen“ und „Voraussetzungen“ siehe Ausführungen in Fussnote 3.

c. zur Erstellung fachlich fundierter und Adressaten gerichteter Berichte und Gutachten unter Berücksichtigung ethischer und gesetzlicher Bestimmungen,

d. zur interprofessionellen und intraprofessionellen Zusammenarbeit in Teams, Netzwerken und mit Behörden sowie zur Weiterweisung an andere Fachpersonen,

e. zur Mitarbeit an der Entwicklung und Realisation von Forschungsprojekten,

f. zum Einbezug des familiären und sozialen Umfelds in die Planung und Umsetzung der Massnahmen, die unter den Buchstaben a. und b. beschrieben sind,

g. zur Ausübung der Tätigkeit nach evidence based practice und zur selbstregulierten Wissenserweiterung und

h. zur Gewährleistung der Qualitätssicherung der logopädischen Massnahmen in der Berufsausübung und deren Weiterentwicklung.

Artikel 6 nennt die Kompetenzen und Kenntnisse, die im Rahmen der Ausbildung von den Absolventinnen und Absolventen zu erlangen sind. Diese lassen sich aus dem Berufsauftrag ableiten, wie er in den kantonalen Rechtsgrundlagen definiert ist.

Ob die Studierenden die Kompetenzen tatsächlich erreichen, kann einzig die Hochschule im Rahmen eines Prüfungsverfahrens feststellen. Beim Verfahren zur Anerkennung der Abschlüsse hingegen wird geprüft, ob das Ausbildungscurriculum und die rechtlichen Grundlagen der Hochschule erlauben sicherzustellen, dass die Ausbildungsziele erreicht werden können.

Bei den Ausbildungszielen handelt es sich um Minimalanforderungen; d.h. es können auch weitere oder auch weitreichendere Ausbildungsziele festgelegt werden.

A Umfang und Stufe der Ausbildung

Art. 7 Ausbildungsumfang

[1]Die Ausbildung entspricht einem Bachelorstudiengang gemäss der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre und umfasst 180 ECTS-Punkte.

[2]Die Ausbildung kann ebenfalls im Rahmen eines 120 ECTS-Punkte umfassenden Masterstudiengangs erfolgen, der auf einen Bachelorabschluss gemäss Artikel 5 aufbaut.

Absatz 1 definiert den Umfang der Ausbildung über den Verweis auf den Umfang eines Bachelorstudiums. Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt genau 180 Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (kurz ECTS-Punkte); so ist es verbindlich in der Verordnung Koordination Lehre des Hochschulrats definiert.[5]

Das Anerkennungsreglement definiert den Ausbildungsumfang im Sinne einer Minimalanforderung. Das bedeutet, dass auch ein höherer Umfang der Ausbildung möglich ist.

Der genau definierte Umfang, der in der Verordnung Koordination Lehre für das Bachelorstudium vorgesehen ist, muss beim Konzept der Mindestanforderungen berücksichtigt werden. Würden mehr als 180 ECTS-Punkte für eine Ausbildung verlangt, würden die Verleihung des Diploms und des Bachelorabschlusses auseinanderfallen. Aktuell verleihen alle Hochschulen, die ihre Studierenden im Rahmen eines Bachelorstudiums qualifizieren, das berufsqualifizierende Diplom und den akademischem Bachelor-Titel gleichzeitig, d.h. nach Erwerb von 180 ECTS-Punkten.

5 Auch die Finanzierung der Studiengänge über die FHV und IUV ist auf diesen Umfang ausgelegt.

Absatz 2 schliesst an die Bestimmung in Artikel 5 an und führt aus, dass die Ausbildung in Logopädie – wie aktuell in der französischsprachigen Schweiz – ebenfalls im Rahmen eines Masterstudiums erfolgen kann; vorgängig ist ein Bachelorstudium in einem Nachbargebiet zur Logopädie zu absolvieren (siehe auch Ausführungen zu Kapitel 5). Der Umfang des Masterstudiums hat dabei 120 ECTS-Punkte zu umfassen.

Art. 8 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen

Bereits erbrachte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Auf Tertiärstufe erworbene nicht-formale Bildungsleistungen können in einem Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten angerechnet werden. Die Anrechnung validierter Berufspraxis an die berufspraktische Ausbildung ist möglich.

Artikel 8 regelt den Grundsatz der Anrechnung bereits erbrachter, für die Erlangung des Diploms relevanter formaler Bildungs- und Studienleistungen sowie von nicht-formalen, auf Tertiärstufe erworbenen Bildungsleistungen (siehe die Definitionen der verschiedenen Kategorien von Bildung in Artikel 2). Dabei kann validierte Berufspraxis[6] an die berufspraktische Ausbildung angerechnet werden.

Die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen ist seit Beginn in den Rechtsgrundlagen der EDK enthalten. Seit 2013 sind nicht mehr nur an der Hochschule erworbene „Studienleistungen“, sondern – etwas offener formuliert – „formale Bildungsleistungen“ an die Ausbildungen anrechenbar; die Leistungen müssen also nicht zwingend an einer Hochschule erworben worden sein. Die Anerkennungskommissionen haben die entsprechende Anrechnungspraxis in Richtlinien festgehalten (*Richtlinien der EDK-Anerkennungskommissionen für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen* vom 2. Dezember 2019). Unter anderem ist in den Richtlinien festgehalten, dass die Anrechnung individuell erfolgen muss, dass Berufspraxis nur an die berufspraktische Ausbildung angerechnet werden kann, erziehungswissenschaftliche nur an die erziehungswissenschaftliche, etc. und dass dieselbe Leistung nicht zweimal angerechnet werden kann (Doppelanrechnung).

Zusätzlich zu den formalen Bildungs- und Studienleistungen sollen neu auch auf Tertiärstufe erworbene nicht-formale Bildungsleistungen angerechnet werden können. Gemeint sind damit insbesondere an Hochschulen erbrachte Studienleistungen in strukturierten Weiterbildungsformaten (d.h. Leistungen aus CAS-, DAS- und MAS-Ausbildungsgängen). Gerade im Bereich der inklusiven Bildung bieten die Hochschulen mittlerweile diverse Weiterbildungsgänge an. Es bietet sich daher an, Studierenden bestimmte, für die Ausbildung in Logopädie relevante Inhalte, welche im Rahmen von derartigen Weiterbildungen erlernt wurden, anzurechnen. Der Umfang der Anrechnung von auf Tertiärstufe erworbenen nicht-formalen Bildungsleistungen ist auf 30 ECTS-Punkte beschränkt.

B Ausbildungsinhalte

Art. 9 Ausbildungsbereiche

[1]Die Ausbildung umfasst spezifisch logopädische Studieninhalte gemäss Artikel 6 sowie relevante Aspekte aus Nachbargebieten der Logopädie, insbesondere Studieninhalte aus den Sprachwissenschaften, der Psychologie, den Erziehungs- und Bildungswissenschaften, der Sonderpädagogik, den medizinischen Wissenschaften sowie der Wissenschaftsmethodologie.

[2]Die berufspraktische Ausbildung ist integraler Bestandteil der Ausbildung. Sie erfolgt unter anderem in Form von Praktika und umfasst mindestens 45 ECTS-Punkte.

---

6 „Validiert“ bedeutet, dass eine positive Fremdbeurteilung der Berufspraxis vorliegt (z.B. durch die Schulbehörde).

Absatz 1 definiert die Inhaltsgebiete, welche die Ausbildung zwingend beinhalten muss. Es handelt sich um Mindestanforderungen, d.h. die Auflistung ist nicht abschliessend; die Kantone und ihre Hochschulen können weitere Nachbargebiete vorsehen.

Die Vorgabe weiterer Ausbildungsinhalte beziehungsweise die Konkretisierung der genannten Nachbargebiete erfolgen indirekt auch über die in Artikel 6 definierten Ausbildungsziele.

Es liegt an der jeweiligen Hochschule aufzuzeigen, wie sie die einzelnen Bereiche voneinander abgrenzt.

Absatz 2 regelt die berufspraktische Ausbildung. Diese muss mindestens 45 ECTS-Punkte umfassen. Die Vor- und Nachbereitung der Praktika in entsprechenden Lehrveranstaltungen, aber auch weitere praktisch angelegte Module, welche im unmittelbaren Kontext mit dem Berufsfeld stehen, werden zur berufspraktischen Ausbildung gezählt.

Art. 10 Verbindung von Theorie und Praxis, von Lehre und Forschung

Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

Die Forschung ist ein Prüfbereich im Rahmen der institutionellen Akkreditierung. Dennoch wird in *Artikel 10* dieses Reglements wie im bisherigen EDK-Recht die Verbindung mit der Lehre angesprochen. Damit ist implizit auch ein Bezug der Forschung zum Studiengang und damit zum Berufsfeld gegeben.

V Eignung für den Beruf

Art. 11

[1]Die Berufsausübung in Logopädie stellt Anforderungen an die Eignung, denen die Studierenden mit Blick auf die Integrität der ihnen anvertrauten Personen genügen müssen.

[2]Die Hochschule verfügt über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, die im Sinne von Absatz 1 nicht geeignet sind.

Gemäss *Absatz 1* stellt die Berufsausübung in Logopädie Anforderungen an die Eignung, denen die Studierenden mit Blick auf die Integrität der ihnen anvertrauten Personen mit logopädischem Unterstützungsbedarf (d.h. Kinder, Jugendliche und Erwachsene) genügen müssen.

Ist die Eignung nicht gegeben, ist also die Integrität der anvertrauten Personen nicht gewährleistet, muss die entsprechende Studentin / der entsprechende Student von der Ausbildung ausgeschlossen werden können. *Absatz 2* verlangt daher, dass die Hochschule über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden verfügt, welche den Anforderungen an die Eignung nicht genügen, also im Sinne von Absatz 1 für den Beruf nicht geeignet sind. In Artikel 12 wird das Vorliegen der Berufseignung nochmals als Voraussetzung für die Erteilung des Diploms erwähnt.

Damit wird eine Voraussetzung, die implizit zum Beruf der Logopädie gehört explizit formuliert. Mit der angepassten Formulierung soll auch dem verfassungsmässigen Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung berücksichtigt werden. Die Hochschulen müssen dabei in jedem Fall sicherstellen, dass die Verfahren zum Ausschluss von Studierenden, welche den Anforderungen an die Eignung nicht genügen, objektiven bzw. begründbaren Kriterien genügen; Diskriminierungen sind auszuschliessen.

In der bisherigen Praxis sind die Eignungsabklärungsverfahren an den Hochschulen sehr unterschiedlich ausgestaltet (z.B. Berücksichtigung allfälliger Straftaten im Privatauszug, ärztliches Attest, Gespräche während der berufspraktischen Ausbildung etc.). Die Formulierung im Anerkennungsreglement trägt diesen Umstand Rechnung

und erlaubt es den Hochschulen, die Kriterien und die Abläufe im Rahmen der Abklärung der Berufseignung weiterhin selbst festzulegen. Damit bleiben sie frei zu bestimmen, wie und zu welchem Zeitpunkt – vor der Aufnahme, im Laufe der Ausbildung, erst zum Schluss der Ausbildung oder zu verschiedenen Zeitpunkten – sie die berufliche Eignung abklären wollen.

VI Diplom

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Diplomanerkennungsvereinbarung sind in den Anerkennungsreglementen die folgenden Anforderungen zwingend festzuhalten:

a. die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
b. das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.

Das Prüfungsverfahren ist in Artikel 12 des Anerkennungsreglements festgelegt, der Titel in Artikel 14. Wie und mit welchen zusätzlichen Informationen das Diplom verliehen wird, ist in Artikel 13 geregelt.

Art. 12 Voraussetzungen für die Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden in den Bereichen gemäss Artikel 9 und im Zusammenhang mit dem Erwerb der Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Artikel 6 sowie bei Vorliegen der Eignung für den Beruf gemäss Artikel 11 erteilt.

Artikel 12 konkretisiert die bisherigen Regelungen. Es werden keine allgemeinen Beurteilungsbereiche (theoretische Ausbildung, berufspraktische Ausbildung, Diplomarbeit) genannt, sondern stattdessen auf die konkreten Studieninhalte gemäss Artikel 9 verwiesen; ebenso wird eine Verbindung zu den Ausbildungszielen gemäss Artikel 6 hergestellt. Die Eignung für den Beruf muss spätestens bei der Diplomierung feststehen; dass die Hochschule über ein entsprechendes Verfahren für den Ausschluss von nicht-geeigneten Studierenden verfügen muss, ist in Artikel 11 festgehalten.

Art. 13 Diplomurkunde

[1]Die Diplomurkunde enthält:

a. die Bezeichnung der Hochschule,
b. Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
c. den Vermerk "Diplom in Logopädie",
d. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
e. den Ort und das Datum.

[2]Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren vom … [Datum der erstmaligen Anerkennung])".

[3]Wird die Diplomurkunde zusätzlich in englischer Sprache verliehen, sind die im Anhang definierten Termini zu verwenden.

Die Elemente, die auf der Diplomurkunde zu nennen sind, dienen den Anstellungsbehörden zur Information über das konkrete Diplom und die damit verbundenen Einsatzmöglichkeiten.

Das Anerkennungsdatum gemäss Absatz 2 bezieht sich auf das Datum der erstmaligen Anerkennung des entsprechenden Diploms, das in der publizierten Liste zusammen mit dem Datum des Inkrafttretens des

Entscheids und den Daten der Bestätigungen der Anerkennung aufgeführt ist (siehe auch Erläuterungen zu Artikel 19).

Absatz 3: Seit 2020 sehen die Rechtsgrundlagen der EDK ebenfalls vor, dass der berufsbefähigende Titel bzw. das Diplom in Logopädie in englische Sprache übersetzt werden kann. Die im Anhang aufgeführten Termini entsprechen den bisherigen Übersetzungen.

Art. 14 Titel

[1]Das Diplom ist mit einem Titel verbunden. Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierte Logopädin (EDK)", "diplomierter Logopäde (EDK)" zu bezeichnen.

[2]Wird ein Titel gemäss der Bologna-Deklaration verliehen, lautet dieser "Bachelor of Arts", "Bachelor of Science", "Master of Arts", oder "Master of Science". Der Zusatz lautet "in Speech and Language Therapy".

Der in *Absatz 1* definierte Berufstitel, den die Absolventin / der Absolvent tragen darf, ist entscheidend für den Berufszugang.

Der in *Absatz 2* geregelte akademische Titel ist nicht der Berufstitel. Das heisst: Nicht der akademische Titel gewährt den Zugang zum Beruf, sondern das Diplom in Logopädie. Hingegen kann der Bachelor- oder Masterabschluss für ein Weiterstudium an einer Hochschule von Bedeutung sein. Der Bachelor- oder Mastertitel kann auf einer separaten Urkunde verliehen werden.

Titelschutz: Art. 8 Abs. 4 Diplomanerkennungsvereinbarung und – expliziter – Art. 12 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 regeln auf interkantonaler Basis den Schutz der in den Anerkennungsreglementen definierten Titel.

VII Anforderungen an die Ausbildungsverantwortlichen

Art. 15 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über fachspezifische Berufserfahrung.

Wie im bisherigen Reglement verlangt auch das neue Reglement im Sinne einer Mindestanforderung, dass die Dozierenden über

- einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet,
- hochschuldidaktische Qualifikationen und
- fachspezifische Berufserfahrung

verfügen. Diese Anforderungen sind mit der Praxis- und Berufsbezogenheit der Ausbildung zu begründen. Auf die Vorgabe, dass die Dozierenden ebenfalls über ein «anerkanntes Diplom im zu unterrichtenden Fachgebiet» verfügen müssen, wurde bewusst verzichtet. Es ist selbsterklärend, dass Dozierende, welche spezifisch logopädische Studieninhalte gemäss Artikel 9 Absatz 1 lehren, in der Regel über ein EDK-anerkanntes Diplom in Logopädie verfügen müssen – dies geht mit der Anforderung, dass ein Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet vorliegen muss, einher.

Die Qualifikation der Dozierenden wird auch bei der institutionellen Akkreditierung berücksichtigt, allerdings nur mittelbar im Rahmen des Qualitätsmanagements und bezogen auf den Hochschultyp.

Art. 16 Qualifikation der Praxisverantwortlichen

Die Praxisverantwortlichen verfügen über ein Diplom in Logopädie sowie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung. Die Praxisverantwortlichen werden auf ihre Aufgabe vorbereitet, in der Regel von den Ausbildungsinstitutionen.

Von den Praxisverantwortlichen werden

- ein Diplom in Logopädie,
- mehr- bzw. mindestens zweijährige Berufserfahrung
- sowie eine entsprechende Weiterbildung

verlangt. Die Weiterbildung soll für die Tätigkeit als Praxislehrperson qualifizieren. Bisher war das Erfordernis einer Weiterbildung nicht explizit verankert; dennoch bereiten bereits heute alle Ausbildungsinstitutionen ihre Praxisverantwortlichen auf ihre Aufgabe vor. Der Begriff der Weiterbildung ist dabei in einem weiten Sinn zu verstehen; neben strukturierten Angeboten wie CAS-Lehrgängen sind auch Tagungen und sonstige Veranstaltungen, in deren Rahmen die Praxisverantwortlichen auf ihre Aufgabe vorbereitet werden, unter dem Begriff der Weiterbildung zu subsummieren.

VIII Anerkennungsverfahren

Art. 17 Anerkennungskommission

[1]Der Vorstand der EDK setzt zur Überprüfung von Studiengängen eine oder mehrere Anerkennungskommissionen ein.

[2]Das Generalsekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle.

Die in *Absatz 1* genannte Anerkennungskommission bzw. die Anerkennungskommissionen werden vom EDK-Vorstand eingesetzt. Es handelt sich um Miliz-Kommissionen mit Vertretungen von Kantonen, Hochschulen, Berufsverbänden und Schulleitungen. Heute besteht für die Anerkennung von Diplomen im Bereich der schulischen Berufe der Sonderpädagogik eine Kommission.[7] Die Effizienz der Abläufe ist hoch, die Kosten sind vergleichsweise bescheiden.

Gemäss *Absatz 2* werden die Geschäfte der Anerkennungskommissionen wie bisher im Generalsekretariat der EDK geführt. Die Berichte der Kommissionen und die Beschlüsse des Vorstands sind nicht öffentlich. Veröffentlicht werden das Ergebnis, d.h. die Anerkennung, sowie die Daten der Überprüfung (siehe Artikel 19).

Art. 18 Verfahren

[1]Die zuständige Anerkennungskommission überprüft einen Studiengang auf Gesuch eines oder mehrerer Kantone und stellt dem Vorstand der EDK nach Massgabe des Überprüfungsergebnisses Antrag.

[2]Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung und allfällige Auflagen oder die Nichtanerkennung. Er entzieht die Anerkennung, sofern die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.

[3]Werden an anerkannten Studiengängen Änderungen vorgenommen, die im Hinblick auf die Anerkennungsvoraussetzungen relevant sind, sind diese der Anerkennungskommission mitzuteilen. Wesentliche Änderungen führen zu einer Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs.

[4]Der Trägerkanton oder die Trägerkantone reichen nach sieben Jahren ein Gesuch um Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs ein. Der Vorstand entscheidet über die Bestätigung der Anerkennung.

[7] Drei weitere Kommissionen bereiten die Anerkennung der Abschlüsse für die Lehrberufe vor.

Gemäss *Absatz 1* stellen der Trägerkanton oder die Trägerkantone bei der EDK ein Gesuch um Anerkennung des Studiengangs. Die zuständige Anerkennungskommission überprüft den Studiengang und erstellt einen Bericht; Grundlage sind die Gesuchsunterlagen und ein Evaluationsbesuch an der Hochschule. Gestützt auf das Ergebnis der Überprüfung stellt sie dem Vorstand der EDK Antrag auf Anerkennung der Diplome.

Gestützt auf den Antrag der Anerkennungskommission entscheidet der EDK-Vorstand gemäss *Absatz 2* über die Anerkennung oder die Nichtanerkennung. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden sein. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Abschlüsse nicht mehr gegeben, kann der Vorstand diese entziehen.

Gemäss *Absatz 3* müssen Änderungen am Studienplan oder andere wichtige Entwicklungen anerkannter Studiengänge, welche die Anforderungen im Reglement betreffen, der Anerkennungskommission mitgeteilt werden. Handelt es sich um tiefgreifende Änderungen oder ist unklar, ob die Anforderungen erfüllt sind, ist ein Verfahren zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen mit einem Entscheid des EDK-Vorstands erforderlich.

Die periodische Überprüfung der Voraussetzungen der Anerkennung gemäss *Absatz 4* wird wie beim Akkreditierungsverfahren alle sieben Jahre fällig. Das Gesuch ist vom Trägerkanton oder den Trägerkantonen sieben Jahre nach dem Anerkennungsverfahren bzw. der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen einzureichen – in begründeten Fällen kann eine Fristerstreckung beantragt werden, sodass das Gesuch auch nach Ablauf der sieben Jahre eingereicht werden kann. In der Regel beschränken sich die Anerkennungskommissionen bei der Überprüfung auf ein Aktenverfahren – auszuweisen sind insbesondere allfällige Veränderungen am Studiengang im Vergleich zur letzten Überprüfung. Mit dem Entscheid des Vorstands können Auflagen verbunden sein.

Art. 19 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

Die Liste der anerkannten Diplome ist auf der Website der EDK publiziert; sie wird laufend nachgeführt: https://edudoc.ch/record/216047/files/PH-Diplome-Registre-d-f.pdf

IX Schlussbestimmungen

Art. 20 Rechtsmittel

[1]Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde steht den Kantonen als Rechtsmittel die Klage gemäss Artikel 120 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht zur Verfügung.

[2]Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden betreffend die nachträgliche Anerkennung altrechtlicher Diplome können betroffene Private binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission EDK/GDK schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht finden sinngemäss Anwendung.

Der im interkantonalen Diplomanerkennungsrecht geltende Rechtsschutz ist in Artikel 10 Diplomanerkennungsvereinbarung definiert. Unterschieden wird zwischen dem Rechtsmittel für die Kantone (Klage gemäss Art. 120 Bundesgerichtsgesetz) und dem Rechtsmittel für Private im Bereich der nachträglichen Anerkennung altrechtlicher Lehrdiplome (Beschwerde an die Rekurskommission EDK/GDK).

Art. 21 Hängige Verfahren

Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, werden nach neuem Recht abgeschlossen.

Anerkennungsverfahren, die bei Beginn des Vollzugs des neuen Reglements noch hängig sind, werden nach neuem Recht abgeschlossen.

Art. 22 Nach bisherigem Recht anerkannte Diplome

[1]Nach bisherigem Recht ausgesprochene Anerkennungen bleiben bestehen und gelten auch nach neuem Recht.

[2]Die Überprüfung anerkannter Studiengänge gemäss Artikel 18 Absätze 3 und 4 erfolgt nach neuem Recht. Artikel 26 bleibt vorbehalten.

Absatz 1: Anerkennungen, die auf der Grundlage des bisherigen Anerkennungsreglements ausgesprochen wurden, behalten ihre Gültigkeit auch nach neuem Recht.

Absatz 2: Die Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung erfolgt nach neuem Recht (Artikel 18 Absätze 3 und 4). Es wird aber auf die Übergangsbestimmung (Artikel 26) verwiesen, die es erlaubt, während zwei Jahren Ausbildungen nach bisherigem Recht zu beginnen.

Art. 23 Altrechtliche Diplome

[1]Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung nach interkantonalem Recht ausgestellt wurden, gelten unter der Voraussetzung, dass der zuständige Kanton die Diplome als Vorläuferdiplome bezeichnet, als nachträglich anerkannt.

[2]Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Diplome sind berechtigt, den in Artikel 14 Absatz 1 definierten Titel zu führen.

[3]Das Generalsekretariat der EDK stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die nachträgliche Anerkennung aus.

Absatz 1: Kantonale Diplome in Logopädie, die erteilt wurden, bevor die entsprechende Ausbildung auf der Grundlage des interkantonalen Diplomanerkennungsrechts anerkannt wurde, gelten als nachträglich anerkannt. Dies unter der Voraussetzung, dass der zuständige Kanton den Abschluss als Vorläuferdiplom des heute anerkannten entsprechenden Hochschulstudiengangs erklärt.

Absatz 2: Die Inhaberinnen und Inhaber von anerkannten altrechtlichen Diplomen können ebenfalls den in Artikel 14 Absatz 1 definierten Titel führen.

Absatz 3: Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen Diploms sollen wie bisher die Möglichkeit haben, beim Generalsekretariat der EDK eine Bescheinigung über die Anerkennung zu verlangen (nachträgliche Anerkennung, vgl. https://www.edk.ch/de/themen/diplomanerkennung/schweizer-diplome).

Art. 24 Zulassung mit altrechtlichem Lehrdiplom

Personen, die über ein EDK-anerkanntes, altrechtliches seminaristisches Lehrdiplom verfügen, werden zum Bachelorstudium gemäss Artikel 7 Absatz 1 zugelassen.

Die Zulassung mit einem altrechtlichen, EDK-anerkannten Lehrdiplom wird im Rahmen der Schlussbestimmungen geregelt. Die übrigen Zulassungen sind in Artikel 4 und 5 geregelt. Wie im bisherigen Anerkennungsreglement sind Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen, EDK-anerkannten Lehrdiploms zu den Bachelorausbildungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 zugelassen.

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird das Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000 aufgehoben.

Das *Reglement über die Benennung der Diplome der schulischen Berufe der Sonderpädagogik im Rahmen der Bologna-Reform und der Weiterbildungsabschlüsse im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005* muss weiterhin die Bestimmungen zu den Weiterbildungen enthalten, da die entsprechenden Rechtsgrundlagen nach wie vor gültig sind. Hingegen wurden im Rahmen eines separaten Aufhebungsbeschlusses diejenigen Bestimmungen aufgehoben, welche den Abschlüssen für die Logopädie entsprechen.

Art. 26 Übergangsbestimmung

[1]Die Hochschule kann nach In-Kraft-Treten dieses Reglements noch während zwei Jahren mit Diplomstudien nach bisherigem Recht beginnen.

[2]Sofern die hochschulinternen Regelungen dies vorsehen, können Studierende, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dieses nach bisherigem Recht beenden. Die Hochschule kann eine Überführung in Studiengänge nach neuem Recht vorsehen, wobei den Studierenden, die nach bisherigem Recht begonnen haben, aus einem Wechsel keine Nachteile erwachsen dürfen.

Absatz 1: Die Übergangsbestimmung erlaubt es den Hochschulen, nach In-Kraft-Treten dieses Reglements noch während zwei Jahren mit Diplomstudien nach bisherigem Recht zu beginnen. Diese Frist gibt genügend Zeit, anfallende Änderungen umzusetzen.

Absatz 2: Je nach den hochschulinternen Regelungen können Studierende, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dieses nach bisherigem Recht beenden oder die Hochschule kann die Studiengänge in neues Recht überführen. Den Studierenden, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dürfen aus einem Wechsel allerdings keine Nachteile erwachsen.

Rechtsgrundlagen, auf die Bezug genommen wird

Konkordate:
- Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich vom 20. Juni 2013
- Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007

Anerkennungsreglemente:
- Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000
- Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019

Richtlinien und weitere Erlasse:
- Geschäftsreglement der Kommissionen für die Anerkennung der Hochschuldiplome für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe, der Sekundarstufe I, der Maturitätsschulen sowie für pädagogisch-therapeutische Lehrberufe vom 18. März 2014
- Reglement über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005
- Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011
- Reglement über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 6. September 2007
- Richtlinien der EDK-Anerkennungskommissionen für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen vom 2. Dezember 2019

Lehrpläne
- Lehrplan 21 der D-EDK Plenarversammlung, bereinigte Fassung vom 29. Februar 2016
- Piano di studio della scuola dell'obbligo des Kantons Tessin, August 2015
- Plan d’études romand de la CIIP vom 27 Mai 2010

Bundesrecht:
- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011

Erlasse des Schweizerischen Hochschulrates:
- Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG) vom 28. Mai 2015
- Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29. November 2019

Vereinbarungen zwischen den Hochschulen:
- Vereinbarung der Mitglieder der Kammer PH swissuniversities zur Harmonisierung der Aufnahme sur dossier vom 3./4. Juni 2015

Weitere Dokumente:
- Erläuterungen zum Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019